

**Bundesgesetz
über den Infrastrukturfonds für den
Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie
Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen
(Infrastrukturfondsgesetz, IFG)**

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des
Ständerates vom 16. April 2010¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,

beschliesst:

I

Das Infrastrukturfondsgesetz vom 6. Oktober 2006³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c (neu) und Abs. 2

¹ Der Infrastrukturfonds wird wie folgt geöffnet:

- b. einmalig im Jahr 2011 durch die Übertragung von 850 Millionen Franken
aus dem Stand der Spezialfinanzierung Strassenverkehr;

Minderheit (Hess, Bieri, Büttiker, Graber)

- b. ... von 570 Millionen Franken ...

- c. jährlich mit dem Voranschlag aus einem von der Bundesversammlung
zugewiesenen Teil der Reinerträge nach Artikel 86 Absatz 3 BV.

² Die Einlagen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind ausschliesslich zur
Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und d
bestimmt. Die Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c werden mit den
jährlichen Einlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c finanziert.

SR 725.13

¹ BBl 2010 ...

² BBl 2010 ...

³ SR 725.13

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...